ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der vom Königreich der Niederlande eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1976 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(84/618/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 [3] die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden.

Die gleichen Vorschriften gelten sinngemäß für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Milcherzeugnissen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen entspricht ein Teil der gemeldeten Ausgaben in Höhe von 2 622,12 hfl nicht diesem Kriterium und kann folglich nicht finanziert werden. Der Mitgliedstaat ist im einzelnen von diesen Abzügen unterrichtet worden und hat Gelegeheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1976 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigt wurden, werden dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975	2 387 684,97 hfl
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1976 gewährte Vorschüsse	29 430 600,00 hfl
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1976 verfügbar	31 818 284,97 hfl
4.	1976 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	34 411 297,61 hfl
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1976	– 2 593 012,64 hfl